

Über auch in anderer Beziehung lasse sich diese Art der Verwendung von Ablösungscapitalien bei Lehngütern mit der bloßen Constituirung eines Lehnsstammes, welcher ausgeliehen werde, nicht auf gleiche Linie stellen, in so fern nämlich bei letztern mit der Substanz, welche in Folge des Gesetzes an die Stelle des gegen Entschädigung aufgehobenen Befugnisses getreten und Object der mitbelehnenschaftlichen Rechte geworden sei, keine Veränderung vorgehe, wohingegen bei ersterer die Substanz umgewandelt werde.

Bei einer solchen Umwandlung trete das Interesse der Mitbelehnten zu stark hervor, als daß ihre Zustimmung hinsichtlich der Wahl des neuen Objects, gegen welches das gegenwärtige vertauscht werden solle, übergangen werden könne, der Lehnhof sei aber weder berechtigt, noch verpflichtet, hierunter in Vertretung der Mitbelehnten materielle Entschließung zu fassen. Komme es also auf Bestimmung des Grundstücks oder der mehreren Grundstücke an, welche nach dem Entschlusse des Lehngutsbesizers in Gemäßheit des §. 182 des Ablösungsgesetzes mit dem Ablösungscapitale für das Lehngut erkauf und zu demselben geschlagen werden sollten, so habe der Lehnhof allerdings die Beibringung der Mitbelehnten zu verlangen, und werde solches dadurch nicht ausgeschlossen, daß in §. 182 die Erkaufung eines zum Lehn zu schlagenden Grundstücks im Allgemeinen neben der Constituirung eines Lehnsstammes alternativ genannt sei.

Bei dieser Ministerialbescheidung wollen aber die Besitzer des Ritterguts Scharfenstein noch nicht Beruhigung fassen.

Zu dem Ende haben selbige eine der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Begutachtung zugewiesene Beschwerdeschrift bei der Ständeversammlung eingegeben und ihr Gesuch dahin gerichtet, bei der Staatsregierung zu ermitteln,

daß ihnen gestattet werde, und zwar, ohne daß sie genöthigt würden, vorher die Zustimmung der Mitbelehnten einzuholen und beizubringen, die als Ablösungs- und Grundsteuerentschädigung erhaltenen, in amtlicher Verwahrung befindlichen Gelder zu Erkaufung von Grundstücken, welche zu dem Lehngute Scharfenstein geschlagen werden sollen, zu verwenden, hierzu die lehnherrliche Genehmigung ertheilt, und in dieser Weise der Königliche Lehnhof mit Anweisung versehen werde.

Indem selbige nun hinzufügen, sie könnten bei der erwähnten Ministerialbescheidung sich um so weniger beruhigen, da diese Angelegenheit ein Verhältniß und eine Frage zum Gegenstande habe, die nicht bloß sie, die Besitzer von Scharfenstein, sondern die Besitzer aller derjenigen Güter, welche im Lehnsverbande sich befänden, berührten und somit von allgemeinem Interesse wären, setzen sie den Gründen des Appellationsgerichts und Ministerialbescheids in der Hauptsache Nachstehendes entgegen:

Sie würden, da die Mitbelehnten am Gute Scharfenstein sehr zahlreich und in mehreren Ländern zerstreut sich befänden, auch der Erfolg ihrer Bemühungen zu Beibringung deren Zustimmung ungewiß sei, in die üble Lage gerathen, daß die in gerichtlicher Verwahrung liegenden Entschädigungsgelder entweder ferner darin bleiben, oder nur einen spärlichen Gewinn in einem geringen Zinsfuße gewähren würden. Die Verwendung solcher Gelder nach der Bestimmung §. 182 des Gesetzes vom 17. März

1832 sei aber dispositiv und lasse dem Besitzer die freie Wahl der beiden darin vorgeschriebenen Verwendungsarten. In dieser Wahl könne der Besitzer eines Lehnguts nicht behindert werden, bedürfe daher auch der Zustimmung der Mitbelehnten nicht.

Das Ministerium der Justiz erachte solches aber deshalb bedenklich, weil die Art der Verwendung, die Auswahl der zu erkaufenden Grundstücke so verschiedener individueller Beurtheilung unterliegen könne, daß schon um deswillen es nicht zu rechtfertigen sei, den Mitbelehnten dabei keine Stimme einzuräumen, das aber um so mehr, weil bei dieser Art der Verwendung mit der Substanz, welche in Folge des Gesetzes an die Stelle des gegen Entschädigung aufgehobenen Befugnisses getreten und Object der mitbelehnenschaftlichen Rechte geworden, eine Veränderung vorgehe und dieselbe umgewandelt werde. Das Interesse der Mitbelehnten trete aber bei einer solchen Umwandlung zu stark hervor, als daß das Justizministerium sich für berechtigt und verpflichtet halten könne, hierunter ohne Einwilligung der Mitbelehnten Entschließung zu fassen.

Allein dem stehe entgegen, daß, wenn der Gesetzgeber diese Besorgniß gehegt haben könne, auch das Ablösungsgesetz die Beschränkung ausgedrückt haben würde. Auch könne den Mitbelehnten ein Nachtheil nicht erwachsen, denn durch den Ankauf von Grundstücken und Vereinbarung mit dem Lehngute würde das Allodium Lehn und die Sicherheit würde sogar eine größere, als es bei der Ausleihung der Fall wäre, wo die Gelder in Concurse verloren gehen könnten. Dem Einwande aber, daß der Werth von Grundstücken oftmals nur ein vorübergehender sein könne, dem könne durch Taxe, welche auf Zufälligkeiten keine Rücksicht nehmen dürfe, vorgebeugt werden.

Die Deputation hat bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für die Besitzer von Lehngütern die gedachte Beschwerde, auf welche sie, was die Formalien anlangt, nach den vorwaltenden Umständen einzugehen kein Bedenken finden konnte, genau geprüft, auch nach Anleitung der provisorischen Landtagsordnung §. 111 und 140 die Königl. Commissarien zugezogen, und wendet sich nunmehr zu dem materiellen Theile ihres zu erstattenden Berichts.

Nach obiger Darstellung des Sachverhältnisses dürfte die Deputation sich lediglich mit der Frage:

Hat durch die angezogenen Gesetze vom 17. März 1832 und 15. Juni 1843 bei der Gebahrung über Ablösungs- und Grundsteuerentschädigungsgelder, welche von Lehngütern herrühren, die Concurrenz der Mitbelehnten dann ausgeschlossen werden sollen, wenn die Verwendung in Grundstücke, welche zum Hauptlehngute zugeschlagen werden, erfolgen soll?

zu beschäftigen haben, und dieselbe legt in dieser Beziehung ihre Ansichten und gutachtliche Meinung in Folgendem nieder:

Schon in dem Rescript der Landesregierung an das Oberhofgericht zu Leipzig vom 24. Februar 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824 Seite 57) ist ausgesprochen worden:

daß zu Begünstigung und Erleichterung der Ablösung der Dienste und Frohnen nicht allein die Bestätigung der